



## BESCHLUSS

### I. TREUHANDBUCHGEBÜHR

Gemäß Punkt 19.g) des von der Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer am 11.11.2019 beschlossen eTHB 2020 ist der Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer ermächtigt, Gebühren für die Abwicklung der Treuhandschaften festzusetzen.

In der Sitzung des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer am 17.12.2019 wird folgender Beschluss gefasst:

**Ab 01.02.2020 wird vom Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer je Treuhandfall (unabhängig davon, ob im Szenario 2 oder im Szenario 3 abgewickelt wird und unabhängig davon, ob eine Treuhandschaft gemeldet wird oder ein Verzicht auf die Treuhandabwicklung vorliegt) eine Gebühr in Höhe von € 25,00 eingehoben.**

### II. ABÄNDERUNG VON BEILAGEN

Gemäß Punkt 19.c) des von der Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer am 11.11.2019 beschlossenen eTHB 2020 ist der Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer ermächtigt, Beilagen des Statuts abzuändern. Eine derartige Abänderung hat stattzufinden betreffend die Beilagen ./3, ./3a und ./4, da diese Beilagen um das Eigenkonto des Treuhänders im Umfang des Punktes 8.2.3a) eTHB 2020, um den der Höhe nach gedeckelten Eigenüberweisungsbetrag und um das Gebühreneinzugskonto zu ergänzen sind.

In der Sitzung des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer am 17.12.2019 wird folgender weiterer Beschluss gefasst:

**Die Beilagen ./3, ./3a und ./4 werden um das Eigenkonto des Treuhänders im Umfang des Punktes 8.2.3a) eTHB 2020, um den der Höhe nach gedeckelten Eigenüberweisungsbetrag und um das Gebühreneinzugskonto ergänzt, wie dies den angeschlossenen Beilagen ./3, ./3a und ./4 zu entnehmen ist, die integrale Beschlussbestandteile darstellen.**

Für den Ausschuss der  
Salzburger Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident:  
Dr. Wolfgang Kleibel



RAK/2 / S/fh  
1722.doc